

DVR Nr. 1202/1574 – 27.03.2014

Satzungs-, Namens- und Zweckänderung der „Stiftung Piuspflege Oggelsbeuren“ Neu-Ausrichtung und Aufgaben der „Stiftung Heimat geben Oggelsbeuren“

Der Stiftungsrat der „Stiftung Piuspflege Oggelsbeuren“ beschloss, dass die Arbeit der Stiftung neu ausgerichtet werden soll. Als weitere, neue Aufgabe der Stiftung soll die Flüchtlingshilfe hinzutreten. Die Flüchtlingshilfe wird als Wirkungsfeld angesehen, für das angesichts der zunehmenden Flüchtlingsströme ein hoher Bedarf an sozial-kirchlichem Engagement gesehen wird. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat die Änderung der Satzung einschließlich der Namens- und Zweckänderung der „Stiftung Piuspflege Oggelsbeuren“ sowie die Umbenennung in „Stiftung Heimat geben Oggelsbeuren“ in seiner Sitzung am 10. Februar 2014 genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 26. Februar 2014 – Az.: RA-0562.4-03/7 – die Genehmigung der Satzungs-, Namens- und Zweckänderung der „Stiftung Piuspflege Oggelsbeuren“ erteilt sowie die Umbenennung mit Stiftungsratsbeschluss vom 31. Januar 2014 in „Stiftung Heimat geben Oggelsbeuren“ gemäß §§ 21 Abs. 2, 6 Satz 2 StiftG Baden-Württemberg genehmigt. Die Satzung wird nachstehend gekannt gemacht.

Satzung der „Stiftung Heimat geben Oggelsbeuren“

Präambel

Die „Stiftung Heimat geben Oggelsbeuren“ ist eine kirchliche Stiftung, der unter ihrem früheren Namen „Stiftung Piuspflege Oggelsbeuren“ durch die Entschließung des Königs von Württemberg vom 4. April 1850 die juristische Persönlichkeit verliehen wurde. Die Stiftung wurde im Jahre 1849 als Piuspflege im ehemaligen Kloster in Baidt gegründet und von dort im Jahre 1860 nach Oggelsbeuren verlegt. Sie verfolgte seit ihrer Gründung den Zweck der Bildung, Beratung, Begleitung, Förderung und des Schutzes von jungen Menschen mit dem Ziel, sie auf ihrem Weg in die Selbständigkeit zu unterstützen. Nachdem der vorgenannte Zweck aufgrund veränderter tatsächlicher Verhältnisse nicht mehr als alleiniger Zweck der Stiftung aufrecht erhalten werden kann, gibt sich die Stiftung im Jahr 2014 mittels Satzungsänderung eine weitere Aufgabe und Zwecksetzung sowie einen – entsprechend der ergänzten Ausrichtung – geänderten Namen. Fortan wird der Zweck der Stiftung über den bereits angeführten Inhalt hinaus die Bildung, Beratung, Begleitung, Förderung und den Schutz von Flüchtlingen umfassen, die aus Staaten stammen, in denen Not, Krieg und Verfolgung herrschen.

I. Name und Zweck der Stiftung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Heimat geben Oggelsbeuren“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Attenweiler-Oggelsbeuren, Kreis Biberach / Riss.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Bildung, Beratung, Begleitung, Förderung und der Schutz von jungen Menschen mit dem Ziel, sie auf ihrem Weg in die Selbständigkeit zu unterstützen und auf die Übernahme von Verantwortung in Beruf, Familie, Kirche und Gesellschaft vorzubereiten. Die Stiftung soll sich dabei den jeweils neuen Fragestellungen zuwenden und zeitgerechte Lösungen erproben. Als weiterer Zweck der Stiftung ist die Bildung, Beratung, Begleitung, Förderung und der Schutz von Flüchtlingen anzuführen, die aus Staaten stammen, in denen Not, Krieg und Verfolgung herrschen. In erster Linie sind dabei Menschen im Blick, die besonders schutz- und

hilfebedürftig sind, wie Familien, Menschen mit Behinderungen und Minderheiten, wie zum Beispiel Christen. Darüber hinaus unterstützt die Stiftung Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind.

- (2) Die vorgenannten Zwecke der Stiftung werden insbesondere verwirklicht durch
 - Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen, Migranten und Asylbewerbern,
 - Durchführung von Stabilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für diesen Personenkreis, insbesondere durch Förderung von Sprachkenntnissen,
 - Maßnahmen zur Förderung der Integration in die Kultur vor Ort, insbesondere durch Kulturveranstaltungen und Förderung von Begegnungen mit Menschen und Familien in der Region,
 - das Schaffen einer Anerkennungs- und Willkommenskultur für Menschen mit Migrationshintergrund, auch mit lokalen und regionalen Akteuren zusammen,
 - seelsorgerliche Begleitung,
 - Vermittlung von Bildung und Kenntnissen über Kultur, christliche Religion und Werte.
- (3) Die Stiftung wurde aus christlicher Liebestätigkeit auf katholisch-kirchlicher Grundlage gegründet. Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen und missionarischen Aufgabenerfüllung. Dieser Charakter der Stiftung ist zu wahren.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung dient ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe der Stiftung haben keinerlei Ansprüche auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Auch dürfen ihnen sonst keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden.

II. Vermögen

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

III. Vertretung und Verwaltung der Stiftung

§ 5 – Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand und
 2. der Stiftungsrat.

- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und / oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der katholischen Kirche angehören. Nicht-katholische Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat gewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll. Die Bestellung der wiedergewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Bestellung des neugewählten Mitglieds des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 – Vertretung der Stiftung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der

sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte,
 2. Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand,
 3. Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
 4. sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
 5. Vorbereitung der Beschlussfassung des Stiftungsrates über die Verwendung der Erträge,
 6. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 7. Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
 8. Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.

§ 9 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Sofern eine andere Form der Beschlussfassung gewählt wird, gilt Abs. 7.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu übermitteln.
- (8) Soweit Beschlüsse des Vorstands nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich und unverzüglich zuzusenden.

§ 10 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern.

- (2) Der Stiftungsrat wählt seine Mitglieder. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesanverwaltungsrat.
- (3) Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 11 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist zu einer Sitzung einzuberufen, so oft dies zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. In der Regel hat der Stiftungsrat mindestens zweimal jährlich zu tagen. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe des Grundes der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Sofern eine andere Form der Beschlussfassung gewählt wird, gilt Abs. 7.
- (6) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden der Sitzung und von einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Stiftungsrates sind sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrates und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzustellen.
- (8) Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Sitzverlegung oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 12 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Ent-

scheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.

- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben,
 2. die Regelung der Arbeitsweise des Stiftungsrats durch Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 3. die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung für den Vorstand,
 4. die Aufstellung von Richtlinien und die Beschlussfassung über die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und Kenntnisnahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 6. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 7. die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 8. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 9. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
 10. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
 11. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen,
 12. die Genehmigung von Zustiftungen,
 13. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 14. die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung,
 15. die Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtorgans,
 16. die Entscheidung über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 17. die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 18. die Entscheidung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 19. die Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane.

IV. Aufsicht, Genehmigungsvorbehalte, Aufhebung

§ 13 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,

4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und / oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- Die Anzeigen sind gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor Durchführung der Maßnahme zu erstatten, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (3) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

V. Aufhebung, Zweckänderung und Zusammenlegung der Stiftung

§ 14 – Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als Sondervermögen getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten.

§ 16 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit der Stiftung haben können, sollen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

VI. Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft. Die bisher geltende Satzung tritt außer Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 27.03.2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.